

GEMEINDE EVERSWINKEL
Az.: 61.81.01/36

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel

Die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 15.12.2020 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Bezirksregierung Münster wie folgt genehmigt:

„Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 15.12.2020 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel.

Münster, den 11.03.2021
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.800-006/2021.0001

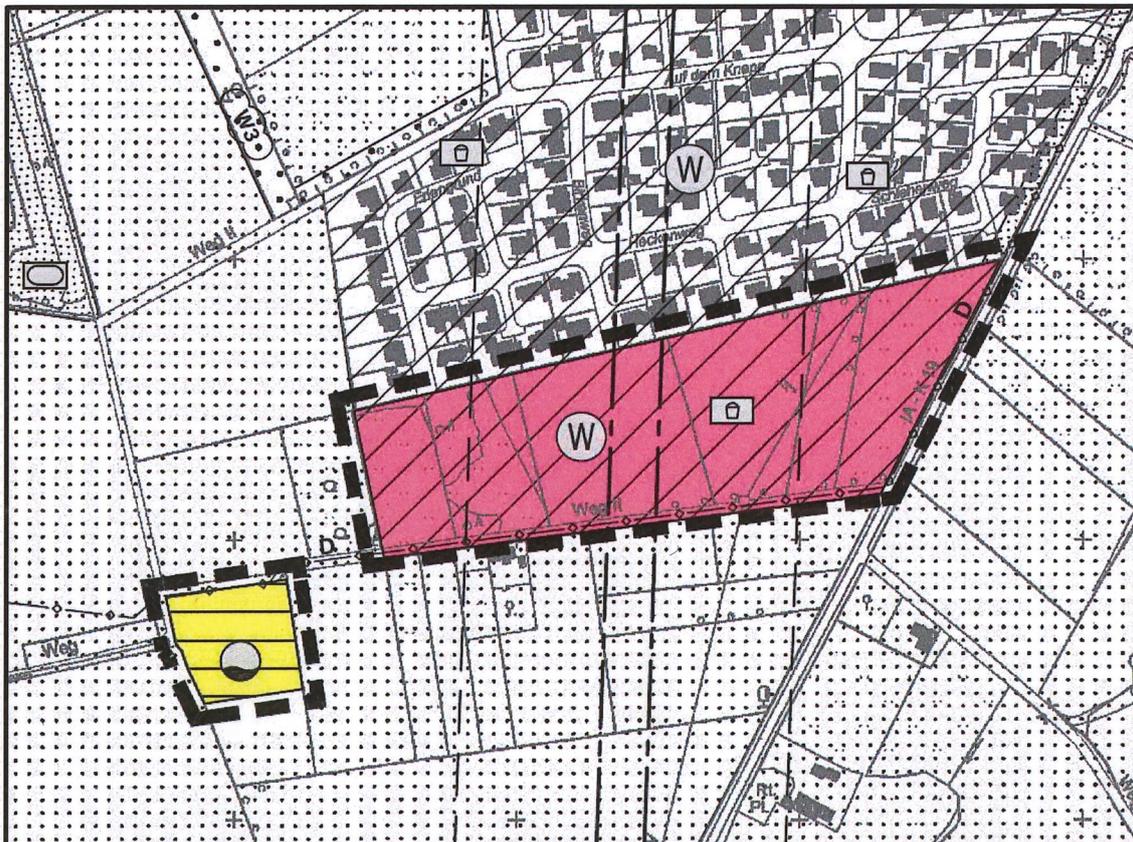
Im Auftrag

(Elisabeth Grewe)

(Siegel Bezirksregierung Münster Nr. 124)“

Gegenstand der Planänderung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche, einer Fläche für Versorgungsanlagen (Rückhaltung von Regenwasser) sowie einer öffentlichen Grünfläche (Spielplatz, Bolzplatz) süd-westlich der Ortslage Everswinkel.

Der Bereich, der Gegenstand der Änderungsplanung ist, ist aus der Plankarte ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 36. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplan kann bei der Gemeinde Everswinkel - Amt für Planen, Bauen, Umwelt -, Am Magnusplatz 30, Zi. 206 - 207, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden. Sollte das Rathaus aufgrund der Coronapandemie nur eingeschränkt zugänglich sein, ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 02582 / 88-306 (Frau Roer) oder Telefon-Nr. 02582 / 88-307 (Herr Reher) erforderlich. Der Plan ist ebenso auf der Internetseite www.o-sp.de/everswinkel einsehbar. Mit der Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Hinweise gem. § 215 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 07.04.2021

Der Bürgermeister
i.V.

(Norbert Reher)

Ausgehängt am: 07.04.2021 RJ
Abgenommen am: 15.04.2021 (2)
(Rathaus, Aiverskirchen)